

TITEL: 100 JAHRE DVJJ

Bernd-Rüdeger Sonnen

Der Jubiläumsjugendgerichtstag 2017 – Blick zurück nach vorn

A. Hundert Jahre Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Zum vierten Deutschen Jugendgerichtstag 1917 in Berlin (Kriegstagung) hatte noch die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge eingeladen, die schon die ersten drei Jugendgerichtstage 1909 in Charlottenburg, 1910 in München und 1912 in Frankfurt am Main ausgerichtet hatte, jeweils mit Themen zum Jugendgericht im Vor- und Hauptverfahren und zum Zusammenwirken mit Verwaltungsbehörden und freiwilligen Fürsorgeorganisationen sowie zu Grundfragen wie Strafe und Erziehung, Sühne und Besserung, Straf- und Erziehungsmittel. Grundlagen und Ausbau der Jugendgerichtshilfe waren Gegenstand des 4. JGT sowie „von größter Tragweite“ (Franz von Liszt) die Gründung des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen am 13.4.1917 (Faksimileabdruck ZJJ 2017, 200). Ziel sollte sein, „die vorhandenen Kräfte zusammenzufassen“ und Bestrebungen nach Gesetzesänderungen sachgemäß zu unterstützen und den deutschen Jugendgerichtstag zu einer ständigen Einrichtung werden zu lassen. Dementsprechend behandelten der 5. JGT in Jena 1920, der 6. JGT in Heidelberg 1924 und der 7. JGT in Stuttgart 1927 die vorliegenden Gesetzentwürfe mit Fragen zu Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht, speziell zum Strafmündigkeitsalter, das beschlossene JWG 1922 und das JGG 1923 in ihrer Durchführung als „Personenfrage“ (Fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung).

„Der (siebente) Jugendgerichtstag gibt seiner Überzeugung Ausdruck, dass die richtige Auswahl der mit einem feinen Verständnis für die Jugend begabten und von einer tiefen Liebe zu ihr geleiteten Menschen Vorbedingung jedes Erfolges ist. Es muss verlangt und darf erhofft werden, dass eine pädagogische Atmosphäre und ein zielklares Berufsethos die gesamte Jugendgerichtsbarkeit umschließt und bestimmt“.

In der Zeit des Nationalsozialismus gab es dann keine weiteren Jugendgerichtstage mehr. Die DVJJ blieb bestehen, wurde auch nicht gleichgeschaltet, durfte aber keine Jugendgerichtstage veranstalten. Erhalten blieb ein „Geschäftsführender Ausschuss“ der DVJJ (Francke, Kohlrausch, Elsa v. Liszt, Wienken). Nach dem 8. JGT in Bad Go-

DOI: 10.5771/0934-9200-2017-3-262

<https://doi.org/10.5771/0934-9200-2017-3-262>

Generiert durch IP '18.119.136.9', am 06.06.2024, 16:38:12.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

desberg 1950 mit dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht als inhaltlichem Schwerpunkt sollte die DVJJ wiederbelebt werden. Zur Zielsetzung führte Sieverts als Vorsitzender auf dem 9. JGT in München 1953 aus: „Der tiefste Sinn der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen ist heute wie früher, diese eigene Initiative (der in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen) nicht mehr in der Vereinzelung zu belassen, sondern zu einer gemeinsamen Bemühung zu verbinden, sich das volle Rüstzeug juristischer, jugendkriminologischer, sozialpädagogischer und fürsorglicher Erkenntnisse anzueignen, um den in Rechtsbruch und Verwahrlosung verstrickten jungen Menschen wirksam helfen zu können, sich sozial zurechtzufinden zu einem der Würde des Menschen entsprechenden Leben“.

Im Jahr des 100. Geburtstages versteht sich die DVJJ als Deutschlands Fachverband für die Jugendkriminalrechtspflege, die die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen fördert und als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisnahe Fragestellungen fungiert. Ihre 1600 Mitglieder kommen aus allen Berufsgruppen, die sich praktisch am Jugendstrafverfahren beteiligen oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrechtspflege befassen. Hier klingt an, was das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung am 31.5.2006 (die DVJJ ist dazu angehört worden) zum Jugendstrafvollzug ausgeführt hat und was sich wie folgt verallgemeinern lässt: Gesetzliche Vorgaben müssen auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Gestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen, der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Praxis verfügbare Wissen gehört, ausschöpfen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren, und zwar aus demokratischer Verantwortung. Die Verbindung von Praxis und Theorie einerseits und von Jugendstrafrecht und Kriminologie andererseits sind die Elemente einer (von mir) so genannten doppelten Integration als Voraussetzung einer jugendkriminalpolitik mit Augenmaß und Besonnenheit: Verantwortung für Jugend (so das Logo der DVJJ seit dem 26. JGT in Leipzig 2004).

Der Untertitel „Blick zurück nach vorn“ war schon das Motto des 25. JGT in Marburg 2001 zum Thema „Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend“ und gilt auch für den Jubiläumsjugendgerichtstag.

B. 30. Deutscher Jugendgerichtstag

Der JUBILÄUMSJUGENDGERICHTSTAG findet vom 14. bis 17. September 2017 in Berlin, dem Gründungsort der DVJJ, statt und trägt den Titel „Herein-, Heraus-, Heran- Junge Menschen wachsen lassen“. Erste inhaltsbezogene Assoziationen sind: Entwicklungsprozesse junger Menschen, noch nicht gefestigte eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit, Lebenswelt der Heranwachsenden in unserer Gesellschaft und auch im Jugendstrafrecht. „Wachsen lassen“ nicht als passives Geschehen-Lassen, sondern mit einem Gestaltungsauftrag verbunden (*Höynck* 2017 in ihrer Einladung zum JGT). Es geht um einen Perspektivenwechsel weg von der Störer-

perspektive und hin zu einer neuen Kultur jugendlicher Partizipation, zu der es dann auch gehört, „keinen Jugendlichen, so problembehaftet er immer sein mag, als Bodensatz der Gesellschaft gleichsam als deren Restrisiko zu betrachten und zu behandeln“ (*Magdeburger Initiative* 1999).

Der 30. JGT weist zwei Besonderheiten auf, die sich speziell auf das Jubiläum der DVJJ beziehen. Im zweiten Eröffnungsreferat geht es um die „DVJJ und die NS Zeit“ (*Eva Schumann*), eine Aufarbeitung, die schon lange angemahnt war (*Pieplow* 1993, *Wapler* 2001). Zur Geschichte der DVJJ und des JGG wird es zeitgleich mit dem traditionellen Markt der Möglichkeiten ein Flanierprogramm mit „Fundstücken“, Medien-Darstellungen und Kurzvorträgen zu (Jugend-)Hilfe zwischen Fürsorge und Strafe (*Wiesner*), zu Friedrich Schaffstein im Spannungsfeld der deutschen Geschichte (*Dölling*), zum JGG 1953 und dem Bundesjustizministerium (*Safferling*) und zu ver-gessenen Frauen und Männern in der Jugendstrafrechtsgeschichte als Soziale Reform-bewegung (*Pieplow*) geben.

Eingerahmt von dem übergreifenden Eröffnungsreferat „Grenzen des Wachstums“ (*Lessenich*) und dem jugendkriminalrechtsbezogenen Abschlussvortrag „Jugendstrafrecht – ultima ratio der Sozialkontrolle junger Menschen. Falsche Straferwartungen und „richtiges“ Strafen“ (*Ostendorf*) gibt es 14 Arbeitskreise (AK) und 18 Fo-renvorträge (V).

C. Aktuelle Themen und Bezüge zu früheren Jugendgerichtstagen

I. Einheitliches erweitertes Jugendhilferecht

Mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 (RJWG) und dem JGG 1923 soll nach Ansicht der AWO 1967 der erste Schritt zu einem eigenständigen Jugenderzie-hungsrecht getan worden sein. Die Idee, auf dem 14. JGT in Braunschweig 1968 disku-tiert, hat immerhin zu einem Diskussionsentwurf (DE JHG) geführt, ist aber schon im RE JHG wieder aufgegeben worden. Die ersten drei, von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge einberufenen Jugendgerichtstage beschäftigten sich damit, Jugendge-richte nach amerikanischem Vorbild einzurichten, gesetzlich abzusichern und gleich-zeitig die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe zu verankern:

„Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe gehörten zusammen wie Mann und Frau; ihre Tätigkeit in der Strafrechtspflege ergänze und bedinge sich wie die Tätigkeit von Mann und Frau in der Leitung und Ordnung des Haushaltes und in der Kinderer-ziehung..... ein sehr schöner und treffender Vergleich, besonders wenn man noch das kleine frauenrechtlerische Schwänzchen dranhängt, in voller Gleichberechtigung!“ (*Duensing* 1909).

Die Frage nach dem Verhältnis von Justiz und Jugendhilfe, sprachlich schon in der un-terschiedlichen Terminologie Jugendgerichtshilfe – Jugendhilfe im Strafverfahren kenntlich gemacht, ist nach wie vor aktuell und gleich mehrfach Gegenstand des 30. JGT unter Themenstellungen wie „Kooperation und Kommunikation zwischen den

Berufsgruppen" (AK 3), „Schnittstellen zwischen JGG und FamFG sowie die Rolle der Eltern im Jugendstrafverfahren" (V 10), „Die Ökonomisierung der Jugendhilfe unter dem Blickwinkel fach- und rechtspolitischer Entwicklungen des SGB VIII" (V 3) und „Haltung im Umgang mit jungen Menschen im Strafverfahren" (AK 13).

Das Problem der Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht hat früher schon die ersten fünf Jugendgerichtstage und später den 11. JGT in Stuttgart 1959 sowie den 16. JGT 1974 in Saarbrücken unter dem Titel „Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit" beschäftigt und ist seitdem Dauerthema geblieben. Die Jugendgerichtshilfe in den neunziger Jahren und Aufgabe sowie Rolle der Jugendgerichtshilfe im reformierten Jugendstrafverfahren waren Diskussionspunkte auf dem 21. JGT in Göttingen 1989 und dem 22. JGT in Regensburg 1992.

II. Altersgrenzen

In der Frage nach dem Strafmündigkeitsalter wird der DVJJ eine Bremsrolle zugeschrieben (Dörmer 1992), fanden doch auf dem 5. JGT in Jena 1920 die weitergehenden Vorschläge einer Erhöhung auf das vollendete 18. oder 16. Lebensjahr keine Mehrheit. Heute ist die Untergrenze von 14 Jahren weniger umstritten als die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, wie sie bereits auf dem 6. JGT in Heidelberg 1924 als nächste Aufgabe bezeichnet und im JGG 1953 verwirklicht worden ist. Der 10. JGT in Marburg 1956 hatte die Rechtsbrüche der 18- bis 21-jährigen Heranwachsenden, ihre Kriminologie und ihre Behandlung zum Hauptthema, der 17. JGT in Saarbrücken 1977 „Junge Volljährige im Kriminalrecht". 1977 ist dann auch die DVJJ-Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger erschienen. Die gerade in Wahlkampfzeiten immer wieder infrage gestellte Einbeziehung der Heranwachsenden ist inzwischen durch neuere Erkenntnisse der kriminologischen Verlaufsforschung und der Entwicklungspsychologie ebenso wie durch neurowissenschaftliche Forschungen abgesichert und könnte Argumente für ein über das 20. Lebensjahr hinausgehendes Jungtäterstrafrecht bieten. Auf dem 30. JGT sind einschlägige Themen „Heranwachsende aus interdisziplinärer Sicht" (AK 1), „Aktuelle Entwicklungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie" (AK 2) und „Heranwachsende" (V 1).

International werden unter 18-Jährige als Kinder bezeichnet. Auf sie ist die EU Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, zugeschnitten. Die Richtlinie ist seit dem 11.6.2016 in Kraft und bis zum 11.6.2019 in nationales Recht umzusetzen (AK 4 und V16).

III. Umfang, Erscheinungsformen und Entwicklungstendenzen von Jugendkriminalität

Sowohl auf dem 4. JGT in Berlin 1917 als auch auf dem 5. JGT in Jena 1920 ging es um die durch den Krieg herbeigeführte Verwahrlosung und die mit ihr verbundene stei-

gende Kriminalität der Jugendlichen aller Altersklassen (*Franz von Liszt*) und der weiteren Steigerung durch die „Lockerung der Sitten“ (*Kohbrausch*: Entsetzliche Gefahr, dass „auch unsere sittliche Kultur, dass die ganze öffentliche Moral in den allgemeinen Niedergang mit hineingezogen wird“). Parallelen zur Nachkriegskriminalität des ersten Weltkrieges wurden auf dem 8. JGT in Bad Godesberg 1950 gezogen, dem ersten JGT nach 1945 und noch vor der Neugründung der DVJJ in der Mitgliederversammlung des 9. JGT in München 1953. Auf diesen beiden Jugendgerichtstagen sollte gleichzeitig auch wieder die Verbindung zur Internationalen Jugendgerichtsbewegung hergestellt werden. Als ausländische Sachverständige referierten Kolleginnen und Kollegen aus den USA, England, Frankreich, Niederlande und Schweden. So konnte Sieverts als neuer 1. Vorsitzender anknüpfen an eine Forderung von Elsa von Liszt zum 10-jährigen Jubiläum 1927:

„Die Vereinigung muss Föhlung nehmen mit den Fachgenossen im Ausland, muss ausländische Gesetze und Literatur kennen lernen, Anregungen daraus gewinnen und selbst Anregung ins Ausland tragen. Die Behandlung der straffälligen Ausländer liegt noch ganz im Argen; die einfache Ausweisung eines Minderjährigen mit monatelangem Aufenthalt in ‚Auslieferungshaft‘ ist eines Kulturstaates nicht würdig“ – zum 100. noch ebenso aktuell wie zum 10. Geburtstag der DVJJ.

Unter dem Titel „Die Rechtsbrüche der 18 bis 21-jährigen Heranwachsenden, ihre Kriminologie und ihre Behandlung“ wurden auf dem 10. JGT in Marburg 1956 auch Umfang und Erscheinungsformen der sog. Halbstarke-Krawalle diskutiert, deren Gefährlichkeit von einem niedersächsischen Polizeipräsidenten mit der der Atombombe verglichen worden ist. Die Auseinandersetzung mit den Jugendprotesten führte auf dem 19. JGT in Mannheim 1983 zu der Frage nach der kriminalpolitischen Aufgabe der DVJJ und ihrer Abgrenzung gegenüber einem allgemeinen politischen Mandat, hatte doch ein Arbeitskreis aus Anlass des NATO-Doppelbeschlusses um 12:00 Uhr im Innenhof des Mannheimer Schlosses zu einer Schweigeminute aufgerufen und in seinen Thesen zu den Jugendprotesten ausgeführt:

„Es besteht Anlass zum Protest – nicht nur für die Jugend.

...Statt Zukunftsperspektive – weitere Umweltzerstörung, Hunger, drohende Massenvernichtung durch Krieg...

Für die Jugend heißt das: Die Erwachsenen richten die Welt zugrunde (unser aller Zukunft) und wir können nichts dagegen tun – „no future“....“

Mit Hilfe der aktuellen Shell Jugendstudie 2015 wird auf dem 30. JGT das Bild der heutigen Jugendgeneration gezeichnet (V 13).

Mit Entwicklungstendenzen beschäftigte sich der 20. JGT in Köln 1986 unter dem Thema „Und wenn es künftig weniger werden – die Herausforderung der geburten-schwachen Jahrgänge“.

Beim 30. JGT sind Diskussionspunkte: „Junge Flüchtlinge“ (AK 7; vgl. dazu das Positionspapier der DVJJ „Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Jugendkriminalrecht“, 2016), „Extremismus und Radikalisierung“ (AK 5), „Vom Suchtmittelkonsum zum Suchtmittelmissbrauch“ (AK 11), „Delinquenz im Lebens-

verlauf – Befunde der nationalen und internationalen kriminologischen Verlaufsforschung“ (V 4), „Prävalenz, Entwicklung und Prävention von Kinderdelinquenz“ (V 7), „Sexting in den digitalen Medien“ (V 15) und „Rechtsextreme und islamistische Radikalisierung“ (V 17).

IV. Hintergründe und Entstehungszusammenhänge

Die meisten Arbeitskreis- beziehungsweise Vortragsthemen, die sich mit Umfang, Erscheinungsformen und Entwicklungstendenzen beschäftigen, beziehen gleichzeitig die Frage nach Hintergründen und Entstehungszusammenhängen mit in ihre Betrachtungen ein, um Antworten zu Prävention und Intervention geben zu können – anders jedoch bei Ausführungen wie „Zuschreibung von Kriminalität und abweichendem Verhalten“ (V 2) oder zu neuen allgemeinen Erklärungsansätzen z.B. der Situational Action Theory (V 14) als Gegensatz zur Rational Choice Theory. Auch das Thema „strukturelle Gewalt in Institutionen“ (V 9) gehört in den größeren Erklärungszusammenhang mit Fragen, ob eine (jede) totale Organisation ein Ort struktureller Gewalt ist, wann in geschlossenen Einrichtungen Recht zu Unrecht und ob dort Widerstand zur Pflicht wird.

Zur steigenden Entwicklung der Jugendkriminalität und ihrer Erklärung in den Nachkriegsjahren verwies Villinger auf dem 8. JGT in Bad Godesberg 1950 zunächst auf die vergleichbare Situation nach dem ersten Weltkrieg, um dann aber nach kriminalanthropologischer, kriminalpsychologischer und kriminalsoziologischer Erforschung der Täterpersönlichkeit neben „den bekannten Typen von kriminellen Jugendlichen“ einen neuen Typus auszumachen: „Der Angehörige gehobener Schichten, der Nichtsesshafte, der Heimatlose“. Zum Erklärungsansatz von Jugendkriminalität aus wirtschaftlicher Armut und Not kam jetzt ein weiterer, später als Wohlstandskriminalität bezeichneter Ansatz hinzu. Aktuell fragen wir auf dem 30. JGT nach Risikofaktoren und Resilienz (V 8), die durch Schutzfaktoren ermöglicht wird und „Widerständigkeit“ gegenüber kriminogenen Faktoren meint.

V. Prävention und Reaktion, Wirklichkeit und Wirksamkeit

Jugendgerichtstage mit schwerpunktmäßig kriminologischen Erkenntnissen beschäftigen sich anschließend mit Problemen der Behandlung und sonstigen Konsequenzen:

- 10. JGT in Marburg 1956: Die Rechtsbrüche der 18- bis 21-jährigen Heranwachsenden, ihre Kriminologie und ihre Behandlung;
- 13. JGT in Münster 1965: Die Kriminalität der Kinder, ihre Kriminologie und ihre Behandlung, 2017 heißt es: Prävalenz, Entwicklung und Prävention von Kinderdelinquenz (V 7);
- 14. JGT in Braunschweig 1968: Die Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der kriminologischen Forschung, Erfahrungen – Erkenntnisse – Konsequenzen;

- 15. JGT in Heidelberg 1971: Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege;
- 21. JGT in Göttingen 1989: Mehrfach Auffällige – mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen, vgl. dazu *Walsh* (2017): Der Umgang mit jungen ‚Intensivtätern‘, in : ZJJ 1/17, 28-46.

Beim 30. JGT lauten die einschlägigen Themen: Arbeitsleistungen als Sanktionsform (AK 14 – vgl. dazu das Diskussionspapier der DVJJ zum Thema Arbeitsleistungen 2016), aktuelle Entwicklungen zum Jugendarrest (AK 9) und Evaluation des sog. Warnschussarrestes (V 6) mit Fragen nach den praktischen und kriminalpolitischen Folgerungen aus den ersten Erkenntnissen. Das Übergangsmanagement ist Gegenstand des AK 6 („Von Drinnen nach Draußen – Übergänge erfolgreich gestalten“). Zum Jugendstrafvollzug an jungen Frauen liegen jetzt Erkenntnisse aus dem Kölner Forschungsprojekt zur Gewalt (2013-2017) vor, die vorgestellt werden (V 5). Zu Kontrolle, Zwang und Gewalt in Einrichtungen wird gefragt, was das pädagogisch bedeutet (AK 8). Unter dem Titel „Rückfall und Desistance“ (AK 10) werden die evidenzbasierten Rückfallstudien vorgestellt wie zum Beispiel die bundesweite Rückfalluntersuchung 2010-2013 und 2004-2013 „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ (*Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2016, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz). International ist in diesem Zusammenhang an die Blueprint-Programme der University of Colorado at Boulder und an das Evidence-based Prevention and Intervention Support Center (EPISCenter) an der Pennsylvania State University zu erinnern.

D. Jugendkriminalpolitik

I. JGG 1923

Gegenstand des 5. JGT in Jena 1920 waren die Gesetzentwürfe einerseits der Reichsregierung für ein JGG und andererseits des Reichsministeriums des Innern für ein JWG, jeweils aus dem Jahr 1920. Vorgeschlagen wurde, die Strafmündigkeitsgrenze von 12 auf 14 Jahre hinaufzusetzen; der weiterführende Antrag auf 18 Jahre erhielt keine Mehrheit. Die Frage der weiblichen Schöffen blieb letztlich ohne Empfehlung. Das Absehen von Anklage, Strafurteil und Strafvollzug war ebenso Gegenstand der Beratungen wie das Verhältnis von Jugendgerichtshilfe zum Jugendgericht. Der 6. JGT in Heidelberg 1924 und der 7. JGT in Stuttgart 1927 endeten mit einer zustimmenden Entschließung und der Erwartung, Kinder und Jugendliche noch wirksamer gegenüber Schädigungen durch Erwachsene, insbesondere gegen Misshandlungen und Sittlichkeitsverbrechen sowie gegen Verabreichung von Rausch- und Genussgiften zu schützen.

II. RJGG 1943

Einführung des Jugendarrestes und der unbestimmten Jugendstrafe bei gleichzeitiger Abschaffung der Strafaussetzung zur Bewährung sowie die Legitimierung der polizeilichen Jugendschutzlager sind hier die Stichworte. Zuvor waren schon die Zuchthaus- und die Todesstrafe bei Jugendlichen wieder zugelassen. 1939 waren die Verordnung gegen Volksschädlinge, die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher und die Verordnung gegen Gewaltverbrecher ergangen (abgedruckt im DVJJ-Journal 3/1992 ebenso wie das RJGG 1943). In damaligen Fachbeiträgen heißt es dann, dass das künftige Jugendrecht und mit ihm das Jugendstrafrecht rassistisch ausgerichtet sein müsse, dass Antisoziale und Asoziale ...als wertlose Elemente aus der Gemeinschaft des Volkes auszuschalten und zu vernichten seien. Die Rede ist vom Bodensatz der Bevölkerung, von „Nestern von Asozialen“ und von „biologischen Brutstätten“, aus denen die asozialen und geborenen Verbrecher hervorgehen.

Aufgabe der polizeilichen Erziehungslager ist es, zunächst die eingewiesenen Lagerzöglinge auf ihre Erziehbarkeit zu sichten, die noch erziehbar Erscheinenden mit geeigneten Mitteln zu erziehen, um sie vielleicht doch noch für die Volksgemeinschaft zu gewinnen oder zurück zu gewinnen, und „die Unerziehbaren zu verwahren unter größtmöglicher Ausnutzung ihrer Arbeitskraft“. Die Verwahrung völlig unerziehbarer Krimineller oder Asozialer im Jugendschutzlager endet praktisch mit der Überführung in ein Konzentrationslager oder in andere Einrichtungen, wie sie das künftige Gemeinschaftsfremdengesetz eröffnen wird“ (DVJJ-Journal 3/1992, 244).

III. JGG 1953

Dass man mit dem damaligen 1. Vorsitzenden Sieverts dem RJGG 1943 bescheinigen konnte, dass es, von „einzelnen systemfremd wirkenden Bestimmungen und Formulierungen abgesehen, ein wohl durchdachtes und formuliertes zweckmäßiges Gesetz gewesen ist“, wird von den nachfolgenden Vorsitzenden (Schüler-Springorum 1969-1986, Pfeiffer 1986-1997, Sonnen 1997-2010 und Höynck seit 2010) nicht geteilt. Richtig ist aber, dass die Alliierten das „entnazifizierte“ JGG 1953 trotz solcher Termini wie „schädliche Neigungen“ oder „Zuchtmittel“ akzeptiert haben. Inhaltlich die wichtigste Neuerung war die Einbeziehung der Heranwachsenden. Auch die Wiedereinführung der Strafaussetzung zur Bewährung ist positiv zu bewerten.

IV. 1. JGG-ÄndG 1990 und 2. JGG-ÄndG 2006

Anders als das umfassende KJHG war das JGG-Änderungsgesetz 1990 nur als erster Schritt auf dem Wege zu einer Gesamtreform des Jugendstrafrechts gedacht. Der 22. JGT in Regensburg 1992 plädierte unter dem Titel „Jugend im sozialen Rechtsstaat“ für ein neues Jugendgerichtsgesetz, basierend auf dem Abschlussbericht der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts, konnte aber wegen anhal-

tender Wiedervereinigungs-Probleme und zunehmender rechtsextremer Delikte nicht vorrangig weiterverfolgt werden. Folgerichtig widmete sich daraufhin der 23. JGT in Potsdam 1995 den neuen Herausforderungen für Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft zum Thema „Sozialer Wandel und Jugendkriminalität“. Auch die folgenden Jugendgerichtstage erweiterten die Blickrichtung von der engeren kriminalpolitischen Betrachtung hin zu größeren sozialpolitischen Problemstellungen mit Generalthemen wie die Globalisierung, um die es u.a. beim 24. JGT in Hamburg 1998 ging, und weisen schon im Titel auf die größere Dimension hin:

- 25. JGT in Marburg 2001: „Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend“;
- 26. JGT in Leipzig 2004: „Verantwortung für Jugend“;
- 27. JGT in Freiburg 2007: „Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz“;
- 28. JGT in Münster 2010: „Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts“;
- 29. JGT in Nürnberg 2013: „Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen!“

V. Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ: Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts, 2002

Die noch nicht verwirklichten Vorschläge der Kommission betreffen Reformen im bestehenden System des Jugendstrafverfahrens in

- der (beschränkenden) Klarstellung über die Ziele und Anwendbarkeit des Jugendstrafverfahrens,
- der Einbeziehung der Heranwachsenden und der teilweisen Anwendbarkeit des Strafrechts auf Jungerwachsene,
- der Aufstellung der das gesamte Jugendstrafverfahren durchziehenden Prinzipien,
- der Qualifikation der mit dem Jugendstrafverfahren befassten Personen,
- der Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe,
- der Stellung des Verletzten in Jugendstrafverfahren und dem
- Sanktionensystem.

Aus diesem Katalog wird der 30. JGT Fragen der Kooperation und Kommunikation zwischen den Berufsgruppen (AK 3 – einschließlich der Reform der Polizeidienstvorschrift PDV 382 zur Bearbeitung von Jugendsachen, V 11) ebenso wie der Opferrechte und Opferbeteiligung bearbeiten (AK 12). Der Vortrag, wohin sich das Jugendstrafrecht entwickelt (V 12), dürfte sich eher den punitiven Tendenzen und der aktuellen kriminalpolitischen Atmosphäre als unseren Reformvorschlägen 2002 zuwenden.

Erstmals in der Geschichte des JGG mit den Eckdaten 1923, 1943, 1953 und 1990 enthält das Gesetz seit dem 2. JGG-ÄndG 2007 die ausdrückliche Zielbestimmung, vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken, und nennt auch den Weg zur Zielerreichung, die Rechtsfolgen und auch das

Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten – klarer Gradmesser für die Praxis der Strafrechtsanwendung im Verfahren der Jugendkriminalrechtspflege.

E. Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Ausblick

Das Dauerthema wird beim 30. JGT als „Kooperation und Kommunikation zwischen den Berufsgruppen“ (AK 3 – vgl. dazu das Positionspapier der DVJJ 2/16 „Schleichende Entspezialisierungstendenzen in den Berufsgruppen, die mit Jugendstrafrecht befasst sind: Eine Gefahr für die Qualität von Jugendstrafverfahren!) diskutiert. Schon der 7. JGT in Stuttgart 1927 behandelte die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes als Personenfrage. Auf dem 12. JGT in Regensburg 1962 und dem 13. JGT in Münster 1965 ist dann die Idee entwickelt worden, neben den von der DVJJ veranstalteten Studienwochen eine Akademie für alle in der Jugendkriminalrechtspflege Tätigen zu schaffen, eine Idee, die unter dem Stichwort der Professionalisierung vor allem von Michael Dick und Klaus Breymann weiterverfolgt worden ist mit einem berufs begleitenden Masterstudiengang (zunächst) für Volljuristen in Hamburg:

Akademie Integrierte Jugendstrafrechtswissenschaften (Jugendakademie AIJ), die aber leider nie praktisch umgesetzt werden konnte (*Dick* 2005, *Dick* 2007 = 27. JGT in Freiburg, *Breymann* 2013, vgl. auch *M SchrKrim* 2/3- 2013, 262).

Nicht nur in diesem Zusammenhang, sondern ganz allgemein gilt auch nach 100 Jahren, was Elsa von Liszt schon zum 10. Geburtstag ausgeführt hat:

„Es bleibt also auf lange hinaus genug zu tun“,

und zwar möchte man hinzufügen, aus „Verantwortung für Jugend“ mit Augenmaß und Besonnenheit und einer über die Fachöffentlichkeit weiter aufzuklärenden Bevölkerung als Grundlage „einer öffentlichen Diskussion, die die Suche nach besten Lösungen anspricht und demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt“, wie es das Bundesverfassungsgericht formuliert.

Literatur

DVJJ-Journal (1992) 75 Jahre DVJJ – Schwerpunktheft zur Geschichte des Jugendstrafrechts, 3. Jg., 162-249

DVJJ-Journal (2001) 25. Deutscher Jugendgerichtstag – Sonderheft zur Geschichte der Jugendgerichtsbewegung, 12. Jg., 214-322

Pieplow (1993) 75 Jahre DVJJ – Betrachtungen zur Entstehung und zur Geschichte. DVJJ-Journal, 8. Jg., 4-10

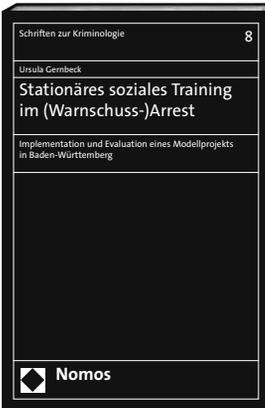
Simonsohn (1969) Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik

Wapler (2001) Die DVJJ in der Zeit des Nationalsozialismus. DVJJ-Journal, 12. Jg., 236-238

Wolff (1992) Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich

Kontakt:

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen
bernd-ruedeger.sonnen@jura.uni-hamburg.de



Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest

Implementation und Evaluation
eines Modellprojekts in Baden-Württemberg

Von StAin Dr. Ursula Gernbeck

2017, 563 S., brosch., 145,- €

ISBN 978-3-8487-3614-0

eISBN 978-3-8452-7916-9

(Schriften zur Kriminologie, Bd. 8)

nomos-shop.de/28513

Die Schaffung des Warnschussarrests gem. § 16a JGG wurde in Baden-Württemberg im Jahr 2013 zum Anlass genommen, den Arrestvollzug im Rahmen eines Modellprojekts in ein stationäres soziales Training umzugestalten. Die Implementation des Modellprojekts sowie die Rückfälligkeit der Teilnehmer wurden von der Verfasserin wissenschaftlich begleitet. Die Erhebung setzt sich aus einer Fragebogenstudie sowie einer Aktenauswertung zusammen. Darüber hinaus wurden Jugendrichter, Sozialarbeiter und Arrestanten interviewt.

Die Arbeit präsentiert erstmalig Legalbewährungsquoten nach Warnschussarrest. Zugleich stellt sie die Rückfälligkeit von Urteilsarrestanten mit und ohne stationärem sozialem Training im Vollzug vergleichend dar.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos